

Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Stand: 6.9.2018 / Seit der Erstellung vorgenommene Aktualisierungen: 0

1. Art und die genaue Bezeichnung der Vermögensanlage

a) Art der Vermögensanlage

Unbesichertes Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt

b) Bezeichnung der Vermögensanlage

UDI Energie FESTZINS 14

2. Angaben zu Identität des Anbieters, des Emittenten einschließlich seiner Geschäftstätigkeit

a) Identität des Anbieters und des Emittenten

Anbieter und Emittent ist die UDI Energie FESTZINS 14 GmbH & Co. KG, Sitz: Kellerweg 12, 91154 Roth, Geschäftsanschrift: Frankenstraße 148, 90329 Nürnberg, Handelsregister: Amtsgericht Nürnberg, HRA 18212.

b) Geschäftstätigkeit des Anbieters und des Emittenten

Die Geschäftstätigkeit des Anbieters und des Emittenten UDI Energie FESTZINS 14 GmbH & Co. KG besteht in der gewinnbringenden Verwaltung eigenen Vermögens durch Investition über noch nicht feststehende Projektgesellschaften in die Finanzierung der Planung, des Baus, des Betriebs oder des Kaufs von Photovoltaik-, Windenergie- und Biogasanlagen und Wärmenetzen in Deutschland und dem EU-Ausland. Außerdem wird planmäßig über noch nicht feststehende Projektgesellschaften in die Planung, die Entwicklung, den Bau, den Betrieb, den Kauf, den Verkauf und die Vermietung von energieeffizienten Immobilien in Deutschland oder in den Kauf und Verkauf von Grundstücken investiert, auf denen derartige Immobilien errichtet werden sollen. Zudem kann in Projektgesellschaften investiert werden, die andere Projektgesellschaften, die vorgenannte Anlagen oder Gebäude bauen und betreiben, in ihrem Betrieb unterstützen. Die Investition kann zum einen direkt in die Projektgesellschaften erfolgen. Zum anderen kann die Investition in die Projektgesellschaften über zwischengeschaltete, noch zu gründende deutsche Gesellschaften erfolgen, an die die Emittentin zweckgebunden Nachrangdarlehen gewährt und die diese Nachrangdarlehen ebenfalls zweckgebunden an Projektgesellschaften weiterreichen. Diese Projektgesellschaften investieren dann in die vorgenannten Anlageobjekte. Außer der Weiterreichung des von der Emittentin in Rechnung gestellten Disagios an die Projektgesellschaften werden auf Ebene der zwischengeschalteten Gesellschaften keine zusätzlichen Kosten oder Provisionen erhoben. Die Gesellschaft ist befugt, alle Geschäfte zu betreiben, die unmittelbar oder mittelbar geeignet sind, dem vorgenannten Zweck zu dienen und die Unternehmungen der Gesellschaft zu fördern. Die Gesellschaft kann die zur Erreichung ihres Zwecks erforderlichen oder zweckmäßigen Handlungen selbst vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen.

3. Anlagestrategie, Anlagepolitik und die Anlageobjekte

a) Anlagestrategie und Anlagepolitik

Die Anlagestrategie der Vermögensanlage auf Ebene der Emittentin besteht darin, durch Einhaltung der Anlagepolitik und der Investitionskriterien aus der Vergabe von Nachrangdarlehen an Projektgesellschaften bzw. zwischengeschaltete Gesellschaften Zinseinnahmen zu erzielen. Dabei kann zum einen direkt in die vorgenannten Projektgesellschaften investiert werden. Die Projektgesellschaften sollen die an die Emittentin zu zahlenden Zinsen aus der Investition in die Anlageobjekte auf Ebene der Projektgesellschaften erwirtschaften. Zum anderen besteht die Möglichkeit, dass die Emittentin zunächst in zwischengeschaltete Gesellschaften investiert, die das Nachrangdarlehenskapital dann wiederum an eine Projektgesellschaft weiterreichen.

Die Anlagepolitik der Vermögensanlage auf Ebene der Emittentin besteht darin, dass die Emittentin in Projektgesellschaften investiert, die Photovoltaik-, Windenergie- und Biogasanlagen in Deutschland und dem EU-Ausland planen, entwickeln, bauen, betreiben, kaufen und verkaufen, um Strom zu erzeugen und in das Stromnetz einzuspeisen, Biogas auf Erdgasqualität zu veredeln und in das Gasnetz einzuspeisen oder entstehende Abwärme auszukoppeln und über ein Wärmenetz an Wärmekunden zu liefern. Außerdem wird planmäßig in die Planung, die Entwicklung, den Bau, den Betrieb, den Kauf, den Verkauf und die Vermietung von energieeffizienten Immobilien in Deutschland und in den Kauf und Verkauf von Grundstücken investiert, auf denen derartige Immobilien errichtet werden sollen, um dadurch Einnahmen zu erzielen. Zudem kann in Projektgesellschaften investiert werden, die andere Projektgesellschaften, die vorgenannte Anlagen oder Gebäude bauen und betreiben, gegen die Zahlung einer Vergütung in ihrem Betrieb unterstützen, z. B. durch den gebündelten Einkauf von Ersatzteilen oder Substraten oder von gemeinschaftlichen nutzbaren Servicedienstleistungen für z. B. die Wartung, um so die Betriebskosten der Projektgesellschaften zu optimieren. (Zu der Anlagestrategie und Anlagepolitik auf Ebene der Projektgesellschaften bzw. der zwischengeschalteten Gesellschaften vgl. Verkaufsprospekt Seite 66f.).

b) Anlageobjekte

Auf Ebene der Emittentin: Direkte Gewährungen von Nachrangdarlehen an Projektgesellschaften und die Gewährung von Nachrangdarlehen an die zwischengeschalteten Gesellschaften. Die Investition in die Projektgesellschaften erfolgt über die Gewährung von zweckgebundenen Nachrangdarlehen entweder direkt an Projektgesellschaften oder über deutsche, noch zu gründende zwischengeschaltete Gesellschaften, die das Nachrangdarlehenskapital über die Gewährung von Nachrangdarlehen ebenfalls zweckgebunden an die Projektgesellschaften weiterleiten. Sollte eine Investition über zwischengeschaltete Gesellschaften erfolgen, entsteht also eine weitere Investitionsebene zwischen der Emittentin und den Projektgesellschaften. Außer der Weiterreichung des von der Emittentin in Rechnung gestellten Disagios an die Projektgesellschaften werden auf Ebene der zwischengeschalteten Gesellschaften keine zusätzlichen Kosten oder Provisionen erhoben. Anlageobjekte auf Ebene der Emittentin sind somit sowohl die Vergabe von Nachrangdarlehen direkt an die einzelnen Projektgesellschaften als auch an die zwischengeschalteten Gesellschaften.

Auf Ebene der zwischengeschalteten Gesellschaften: Die Investition in die Projektgesellschaften erfolgt im Rahmen dieser Vermögensanlage über die Gewährung von Nachrangdarlehen entweder direkt an Projektgesellschaften oder über zwischengeschaltete Gesellschaften, die das Nachrangdarlehenskapital über die Gewährung von Nachrangdarlehen an die Projektgesellschaften weiterleiten (im Folgenden auch: „Anlageobjekte auf Ebene der zwischengeschalteten Gesellschaften“). Die Nachrangdarlehen werden eine Zweckbindung aufweisen, nach der das Nachrangdarlehenskapital – neben der Zahlung des Disagios – nur zur Investition in die Anlageobjekte auf Ebene der Projektgesellschaften bzw. zur ebenfalls zweckgebundenen Weiterleitung an Projektgesellschaften gewährt wird, die dann in die Anlageobjekte auf Ebene der Projektgesellschaften investieren. Außer der Weiterleitung des von dem Emittenten in Rechnung gestellten Disagios an die Projektgesellschaften werden auf Ebene der zwischengeschalteten Gesellschaften keine zusätzlichen Kosten oder Provisionen erhoben. Bei diesen zwischengeschalteten Gesellschaften wird es sich um deutschem Recht unterliegende, noch zu gründende Gesellschaften in der Rechtsform der GmbH oder der GmbH & Co. KG handeln. Diese Gesellschaften werden im vorliegenden Verkaufsprospekt als „zwischengeschaltete Gesellschaften“ bezeichnet.

Auf Ebene der Projektgesellschaften: Bei den Anlageobjekten auf Ebene der Projektgesellschaften handelt es sich um Photovoltaik-, Windenergie- und Biogasanlagen, die aus Sonne, Wind und Biomasse, also aus Erneuerbaren Energien, Strom aufbereitetes, Biogas und Wärme produzieren, und um Wärmenetze. Außerdem wird planmäßig über noch nicht feststehende Projektgesellschaften in die Planung, die Entwicklung, den Bau, den Betrieb, den Kauf, den Verkauf und die Vermietung von energieeffizienten Immobilien in Deutschland oder in den Kauf und Verkauf von Grundstücken investiert, auf denen derartige Immobilien errichtet werden sollen. Zudem kann in Projektgesellschaften investiert werden, die Servicedienstleistungen (Bündelung des Bezugs von Waren und Dienstleistungen) für andere Projektgesellschaften erbringen, die diese Anlagen und Gebäude bauen und betreiben.

4. Die Laufzeit, die Kündigungsfrist der Vermögensanlage und die Konditionen der Zins- und Rückzahlung

a) Laufzeit und Kündigungsfrist der Vermögensanlage

Die Laufzeit der Vermögensanlage beginnt nach dem Eingang des gezeichneten Nachrangdarlehensbetrages auf dem Konto der Emittentin. Damit hat diese Vermögensanlage für jeden Anleger eine individuelle Laufzeit. Die Laufzeit der Vermögensanlage endet planmäßig zum 30.6.2031. Die konkrete Laufzeit des Darlehens hängt davon ab, ob und wenn ja, zu welchem Kündigungstermin der Anleger oder die Emittentin kündigt. Der Anleger kann diese Vermögensanlage vollständig oder teilweise zum 30.6.2021, zum 30.6.2023 und danach jährlich jeweils zum 30.6. eines Jahres kündigen. Die Kündigung hat in Textform (§ 126 b BGB) zu erfolgen. Damit beträgt die Laufzeit der Vermögensanlage bei einer Zeichnungsfrist bis zum 30.6.2019, wie von § 5 a VermAnG vorgeschrieben, für jeden Anleger mindestens 24 Monate. Die Kündigungsfrist für diese Kündigungstermine beträgt jeweils 12 Monate. Die UDI Energie FESTZINS 14 kann das Darlehen, wenn eine wirtschaftlich sinnvolle Investition in neue Projekte nicht mehr möglich ist, nach Ablauf von mindestens 24 Monaten ab der Zeichnung des letzten Anlegers vollständig oder teilweise mit einer Frist von 6 Monaten ordentlich kündigen. Die Vertragsparteien können den Nachrangdarlehensvertrag zudem außerordentlich kündigen. Als wichtiger Grund für eine außerordentlichen Kündigung gilt nach dem Nachrangdarlehensvertrag insbesondere a) ein Verstoß gegen § 1 Abs. 2 des Nachrangdarlehensvertrages, sofern dieser nicht innerhalb von 10 Bankarbeitstagen vollständig behoben wird, b) wenn über das Vermögen einer Partei ein zulässiger Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird, wobei die Bestimmungen in § 9 des Nachrangdarlehensvertrages unberührt bleiben, c) wenn eine Partei gegen sonstige wesentliche Pflichten aus dem Nachrangdarlehensvertrag verstößt.

b) Konditionen der Zins- und Rückzahlung

Laufzeit nach dem Eingang des gezeichneten Nachrangdarlehensbetrages auf dem Konto der Emittentin bis zum 30.6.2031, Verzinsung in Höhe von 4,0 % p. a. von der Auszahlung bis zum 30.6.2024, in Höhe von 5,0 % p. a. vom 1.7.2024 bis zum 30.6.2028, in Höhe von 6,0 % p. a. vom 1.7.2028 bis zum 30.6.2030 und in Höhe von 6,5 % p. a. für die Zeit vom 1.7.2030 bis zum 30.6.2031. Die Auszahlung der Verzinsung erfolgt jeweils zum 30.6. jedes Jahres, erstmals zum 30.6.2019, und zum Ende der Laufzeit zum 30.6.2031 sowie bei Kündigung nach Ablauf der Kündigungsfrist. Die Rückzahlung des Nachrangdarlehenskapitals erfolgt ohne weiteres Zutun des Anlegers plangemäß am Tag des Endes der Laufzeit der Vermögensanlage am 30.6.2031 oder im Falle der fristgerechten Kündigung durch Anleger oder Emittentin am Tag des Ablaufs der Kündigungsfrist.

5. Die mit der Vermögensanlage verbundenen Risiken

Der Anleger geht mit dieser Vermögensanlage eine längerfristige Bindung ein. Er sollte daher alle in Betracht kommenden Risiken in seine Anlageentscheidung einbeziehen. Nachfolgend können sämtliche mit der Vermögensanlage verbundenen Risiken aufgeführt und erläutert werden. Im Folgenden werden daher die wesentlichen Risiken der Vermögensanlage dargestellt. Eine ausführliche Darstellung der Risiken dieser Vermögensanlage ist ausschließlich dem Verkaufsprospekt mit Aufstellungsdatum vom 6.9.2018 (dort Seite 15–35) zu entnehmen.

a) Maximalrisiko

Über den Totalverlust der Vermögensanlage hinaus besteht das Risiko in der Gefährdung des Privatvermögens des Anlegers bis hin zu dessen Privatinsolvenz. Sofern der Anleger den Erwerb der Vermögensanlage teilweise oder vollständig fremdfinanziert hat, hat er die Kredittilgung, Kreditzinsen und sonstigen Kreditkosten für diese Fremdfinanzierung aus seinem Privatvermögen auch dann zu leisten, wenn es zu einer Reduzierung oder dem Ausbleiben der Zinszahlungen oder zu einem Teil- oder Totalverlust des Anlagebetrages kommen sollte. Auch eventuelle zusätzliche Steuern auf den Erwerb, die Veräußerung, die Aufgabe oder die Tilgung der Vermögensanlage sind vom Anleger im Falle fehlender Rückflüsse aus seinem Privatvermögen zu begleichen. Erhält der Anleger Zinszahlungen oder Tilgungsleistungen aus dem Nachrangdarlehen, obwohl dies aufgrund der Bestimmungen des Nachrangdarlehensvertrages (Nachrangigkeit) unzulässig gewesen wäre, hat er diese erhaltenen Beträge auf Anforderung aus seinem Privatvermögen zurückzuzahlen. Hierzu kann es auch kommen, wenn die Vermögensanlage aufgrund einer Anordnung der BaFin wegen einer Änderung der Vertragsbedingungen und der Tätigkeit der Emittentin oder aufgrund eines zu geringen Zeichnungsvolumens innerhalb der Zeichnungsfrist rückabgewickelt wird. Zudem kann es dazu kommen, dass er die zurückzuzahlenden Beträge dennoch versteuern muss. Der betreffende Anleger könnte somit nicht nur sein eingesetztes Kapital verlieren, sondern müsste das zur Finanzierung der Vermögensanlage aufgenommene Fremdkapital inklusive Zinsen zurückzahlen und/oder erhaltene Zins- und Tilgungsleistungen an die Emittentin zurückzahlen und/oder zusätzlich die zurückzuzahlenden Beträge versteuern. Da die Steuerforderungen in diesem Fall nicht aus den Zins- bzw. Tilgungszahlungen bestritten werden können, ist der Anleger dadurch zur Leistung dieser Steuerzahlungen aus dem Privatvermögen verpflichtet. All dies kann zur Privatinsolvenz (maximales Risiko) des Anlegers führen.

b) Prognosen

Aussagen über zukünftige Entwicklungen in diesem Verkaufsprospekt beruhen auf Prognosen, Analysen und langjähriger Erfahrung. Dies betrifft vor allem die Aussagen über die Höhe der Stromerzeugung durch die Photovoltaik-, Biogas- und Windenergieanlagen, die Höhe der Einnahmen aus dem Wärmeverkauf, die Höhe der Mieteinnahmen aus der Vermietung der energieeffizienten Immobilien, die Erträge aus der Erbringung von Servicedienstleistungen, die Finanzierungsbedingungen für eine Anschlussfinanzierung auf Ebene der Projektgesellschaften, den Kaufpreis bei der Veräußerung der Anlageobjekte oder der Projektgesellschaften als Ganzes sowie über die Marktentwicklung und über die Zahlung der Verzinsung und der Tilgungsleistungen an die Anleger oder der Projektgesellschaften bzw. der zwischengeschalteten Gesellschaften an die Emittentin. Prognosen und Einschätzungen beinhalten jedoch grundsätzlich Unsicherheiten. Deshalb kann die UDI Energie FESTZINS 14 für die im Verkaufsprospekt prognostizierten Entwicklungen keine Garantie übernehmen. Eine Abweichung von den Prognosen kann die Einnahmen und damit die Liquidität der Projektgesellschaften reduzieren. Dies kann zu einer Reduzierung, einer Verzögerung oder dem völligen Ausbleiben der Zins- und Tilgungszahlungen an die UDI Energie FESTZINS 14 bzw. an die zwischengeschalteten Gesellschaften führen. Hierdurch kann es auf Ebene der Emittentin zu einer Reduzierung der Liquidität und damit dazu kommen, dass die Emittentin zum Fälligkeitszeitpunkt nicht in der Lage ist, die Zins- und Tilgungszahlungen an die Anleger rechtzeitig oder in vollem Umfang zu zahlen, oder es zu einem Totalverlust des Anlagebetrages kommt.

c) Nachrangdarlehensrisiko

Die Anleger gewähren der UDI Energie FESTZINS 14 ein Nachrangdarlehen. Nachrangigkeit bedeutet zum einen, dass die Geltendmachung des Anspruchs auf Tilgung der überlassenen Gelder sowie auf Zahlung der versprochenen Zinsen solange und soweit ausgeschlossen ist, wie die Erfüllung dieser Ansprüche einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Emittenten herbeiführen würde. Nachrangigkeit bedeutet zum anderen, dass im Falle der Insolvenz oder der Liquidation des Emittenten die Tilgung der überlassenen Gelder sowie die Zahlung der versprochenen Zinsen erst nach Befriedigung sämtlicher anderer Gläubiger des Emittenten erfolgen darf. Die Forderungen der Anleger treten also hinter alle in § 39 Abs. 1 Nr. 1–5 InsO (Insolvenzordnung) genannten Forderungen zurück. Im Unterschied zu einem typischen Darlehen mit unbedingter Tilgungsverpflichtung, ist dieses Nachrangdarlehen daher seinem Wesen nach eine unternehmerische Beteiligung mit eigenkapitalähnlicher Haftungsfunktion. Die Anleger übernehmen mit der Nachrangdarlehensvergabe ein unternehmerisches Geschäftsrisiko, dass über das ohnehin bestehende, allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht. Daher eignet sich der Erwerb dieser Vermögensanlage nicht zur sicheren Vermögensbildung und/oder zur Altersvorsorge. Die Verwirklichung dieses Risikos kann sich wie folgt auswirken: a) Die UDI Energie FESTZINS 14 wäre zur Tilgung der Nachrangdarlehen nicht berechtigt. b) Die UDI Energie FESTZINS 14 würde die Zinszahlung solange aussetzen, wie sie dazu verpflichtet ist. c) Die Anleger müssten der UDI Energie FESTZINS 14 bei Fälligkeit ihrer Forderungen gegebenenfalls einen Zahlungsaufschub bis zu dem Zeitpunkt gewähren, zu dem die Zahlung von Zins und Tilgung keinen Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mehr auslöst. Als Folge hieraus besteht die Möglichkeit, dass die UDI Energie FESTZINS 14 nicht in der Lage ist, die Zins- und Tilgungszahlungen an die Anleger rechtzeitig oder in vollem Umfang zu leisten oder ein Totalverlust des Anlagebetrages eintritt. Zudem kann sich die Verwirklichung dieses Risikos auch wie folgt auswirken: Die Anleger müssten jede Zins- und Tilgungszahlung, die sie trotz der Nachrangigkeit zu Unrecht erhalten haben, auf Anforderung aus ihrem Privatvermögen an die UDI Energie FESTZINS 14 zurückgeben. Dies kann zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

6. Das Emissionsvolumen, die Art und Anzahl der Anteile

Der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage (Emissionsvolumen) beträgt 15.000.000 Euro. Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um unbesicherte Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt. Es werden maximal 5.000 Nachrangdarlehen einer Mindestnachrangdarlehenssumme von 3.000 Euro angeboten. Das Emissionsvolumen kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung der UDI Energie FESTZINS 14 GmbH & Co. KG auf 20.000.000 Euro erhöht werden. Wird dieser Beschluss getroffen, so werden maximal 6.666 Nachrangdarlehen angeboten.

7. Den auf der Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses berechneten Verschuldungsgrad des Emittenten

Der Emittent hat als am 11.4.2018 neu gegründete Gesellschaft noch keinen Jahresabschluss aufgestellt. Daher kann zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch kein auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses berechneter Verschuldungsgrad angegeben werden.

8. Die Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen

Die im Verkaufsprospekt vom 6.9.2018 auf Seite 94-95 abgedruckte Prognoserechnung berücksichtigt eine Vielzahl verschiedener Einflussfaktoren. Anhand von zwei wesentlichen Einflussfaktoren wird nachfolgend beispielhaft aufgezeigt, wie sich veränderte Bedingungen auf den Märkten für Erneuerbare Energien, für Immobilien, für Wärmenetze und für Servicedienstleistungen auf die erwarteten Gesamtauszahlungen auswirken können. Da die Emittentin nicht selbst in Anlageobjekte auf Ebene der Projektgesellschaften investiert, sondern festverzinsliche Nachrangdarlehen an Projektgesellschaften und zwischengeschaltete Gesellschaften ausreicht, wird im Folgenden dargestellt, wie sich eine Erhöhung der Kosten auf Ebene der Emittentin (z. B. die Kosten für Jahresabschluss und Steuerberatung) und eine Reduzierung der Einnahmen auf Ebene der Emittentin (geringere Zinszahlungen aus den Projektgesellschaften z. B. wegen geringer Nachfrage nach energieeffizienten Immobilien, einer Reduzierung der Einspeisevergütung oder einer Veränderung des allgemeinen Zinsniveaus, aufgrund dessen sich nur ein geringerer Zinssatz als geplant gegenüber den Projektgesellschaften durchsetzen lässt) auswirken würde. Sollten die Einnahmen auf Ebene der Projektgesellschaften steigen, so hat dies wegen des festen Zinssatzes der Nachrangdarlehensverträge keinen Auswirkungen auf die Einnahmen der Emittentin. Bei einer Reduzierung der Zins-einnahmen um 10 % gegenüber dem der Prognoserechnung zugrunde liegenden Wert, reduziert sich die Zinszahlung an die Anleger um 10,78 %. Erhöhen sich die Kosten auf Ebene der Emittentin um 20 % gegenüber dem der Prognoserechnung zugrunde liegenden Wert, reduziert sich die Zinszahlung an die Anleger um 1,82 %. Die vorstehende Abweichungsanalyse stellt in jedem der dargestellten negativen Fälle nicht den ungünstigsten anzunehmenden Fall dar. Das bedeutet, es kann auch zu anderen, darüber hinausgehenden negativen Abweichungen kommen. Es kann auch zu einem Eintritt mehrerer Abweichungen kommen. Hierdurch können sich die einzelnen Einflussfaktoren ausgleichen oder aber in ihrer Gesamtwirkung verstärken.

9. Die mit der Vermögensanlage verbundenen Kosten und Provisionen

a) Kosten für den Anleger

Zunächst hat der Anleger die von ihm auf dem Zeichnungsschein ausgewählte und eingetragene Nachrangdarlehenssumme an die Emittentin zu zahlen. Ein Agio wird nicht erhoben. Zudem sind vom Anleger die ihm im Zusammenhang mit der Zeichnung oder einer Übertragung der Vermögensanlage entstehenden Kosten (Post- und Telekommunikationskosten, Überweisungsgebühren) zu tragen. Im Erbfall haben die Erben oder Vermächtnisnehmer sämtliche ihnen durch den Erbfall entstehenden Kosten, insbesondere die mit dem Nachweis der Erbfolge oder des Vermächtnisses verbundenen Kosten, zu tragen. Für den administrativen Aufwand, der bei der Bearbeitung einer Veräußerung bzw. eines Erbfall es entsteht, ist die Emittentin berechtigt, eine Aufwandspauschale von 50 Euro pro Veräußerungs- bzw. Erbfall zu verlangen. Der Anleger hat zudem Änderungen seiner Daten der Emittentin auf eigene Kosten zu übermitteln. Neben den zuvor genannten Kosten können dem Anleger weitere Kosten entstehen, wenn er im Zusammenhang mit dieser Vermögensanlage Rechts- oder Steuerberatung in Anspruch nimmt. Der Anleger haftet nicht für Verluste der Emittentin und ist nicht verpflichtet, Nachschüsse zu leisten.

b) Kosten und Provisionen der Emittentin

Die nachfolgenden Ausführungen zeigen wesentliche mit der Vermögensanlage verbundene Vergütungen und Kosten. Eine ausführliche und vollständige Darstellung und Erläuterung hierzu ist ausschließlich dem Verkaufsprospekt zu entnehmen. Die nachfolgend aufgeführten Kosten müssen vom Anleger nicht zusätzlich zum Zeichnungsbetrag gezahlt werden. Zeichnungsfrist: Während der Platzierungsphase fallen bei dem Emittenten Vergütungen und Nebenkosten in Höhe von insgesamt 9,50 % des Gesamtbetrags der angebotenen Vermögensanlage (15 Mio. Euro) an. Dabei handelt es sich um die Kosten für die Konzeption und Prospekt-erstellung und für die Provision für die Darlehenseinwerbung. Im Rahmen dieser Vermögensanlage werden Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen, in einer Gesamthöhe von 1.350.000 Euro geleistet. Bezogen auf den Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage (15 Mio. Euro) sind dies 9,00 %. Diese Provision ist in den vorgenannten Kosten in Höhe von 9,50 % des Gesamtbetrags der Vermögensanlage enthalten. Wirtschaftlich werden diese Kosten durch die Projektgesellschaften getragen, auf die diese Kosten durch die Erhebung eines Bearbeitungsentgeltes bei Darlehensausreichung umgelegt werden. Laufzeit: Während der prognostizierten Laufzeit der Vermögensanlage fallen auf Ebene des UDI Energie FESTZINS 14 Kosten für Anlegerverwaltung sowie Jahresabschluss-, Steuerberatungs- und Komplementärvergütungskosten in Höhe von 7,27 % des Gesamtbetrags der angebotenen Vermögensanlage (15 Mio. Euro) an. Die Kosten für Steuerberatung und Jahresabschluss sind jeweils ab 2019 mit 2 % indiziert.

10. Anlegergruppe, auf die die Vermögensanlage abzielt

Das Angebot richtet sich an die Anlegergruppe der Privatkunden gemäß § 67 Abs. 3 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG), die über Kenntnisse im Bereich der Vermögensanlagen verfügen und vor dem Hintergrund ihrer persönlichen Vermögensverhältnisse bereit sind, eine kurz- bis langfristige Investition (ab 2 Jahren bei Kündigung des Anlegers zum 30.6.2021) einzugehen. Die Vermögensanlage sollte entsprechend der individuellen Anlagestrategie dem Portfolio des Anlegers beigemischt werden. Die Vermögensanlage ist nicht zur Altersvorsorge geeignet.

Zudem richtet sich das vorliegende Angebot nur an solche Anleger, welche die Fähigkeit haben, Verluste, die sich aus der Vermögensanlage ergeben können, bis hin zu einem Totalverlust, also einem Verlust von 100 % des Anlagebetrages, zu tragen und bereit sind, das Risiko der Gefährdung des Privatvermögens bis hin zur Privatinsolvenz hinzunehmen. Insoweit wird auf das Maximale Risiko der Privatinsolvenz im Kapitel „Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken der Vermögensanlage“ ab Seite 34 dieses Verkaufsprospektes verwiesen. Das Angebot dieser Vermögensanlage richtet sich grundsätzlich an in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige volljährige natürliche Personen, die ihr Nachrangdarlehen aus dem Privatvermögen gewähren und dieses ausschließlich mit Eigenmitteln finanzieren. Außerdem hat die Emittentin das Recht, auch Nachrangdarlehensangebote juristischer Personen, eingetragener Vereine, Stiftungen und Personengesellschaften anzunehmen.

Hinweise nach § 13 VermAnlG

a) Hinweis nach § 13 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 VermAnlG

Die inhaltliche Richtigkeit dieses Vermögensanlageninformationsblattes unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

b) Hinweis nach § 13 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 VermAnlG

Der Verkaufsprospekt zu dieser Vermögensanlage und evtl. Nachträge hierzu sowie das VIB ist bei der mit dem Vertrieb beauftragten UDI Beratungsgesellschaft mbH, Frankenstraße 148, 90329 Nürnberg erhältlich und kann dort kostenlos angefordert oder unter www.udi.de kostenfrei heruntergeladen werden.

c) Hinweis nach § 13 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 VermAnlG

Der Emittent hat als neu gegründete Gesellschaft weder einen Jahresabschluss aufgestellt noch offengelegt. Die Eröffnungsbilanz und zukünftig der Jahresabschluss und der Lagebericht können bei der mit dem Vertrieb dieser Vermögensanlage beauftragten UDI Beratungsgesellschaft mbH, Frankenstraße 148, 90329 Nürnberg angefordert werden. Der Jahresabschluss und der Lagebericht können zukünftig auch unter www.bundesanzeiger.de abgerufen werden.

d) Hinweis nach § 13 Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 VermAnlG

Anleger sollten ihre Anlageentscheidung bezüglich dieser Vermögensanlage auf die Prüfung des gesamten Verkaufsprospektes zu dieser Vermögensanlage stützen.

e) Hinweis nach § 13 Abs. 4 Satz 2 Nr. 5 VermAnlG

Ansprüche auf der Grundlage einer in dem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend, unrichtig oder nicht mit den einschlägigen Teilen des Verkaufsprospektes vereinbar ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von 2 Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlagen im Inland, erworben wird.

Bestätigung der Kenntnisnahme des Hinweises

Ich/Wir habe/n den Inhalt dieses Vermögensanlageninformationsblattes einschließlich des Warnhinweises auf Seite 1 vor Abschluss des Vertrages zur Kenntnis genommen.

Vorname in Druckbuchstaben



Ort/ Datum

Nachname in Druckbuchstaben



Unterschrift Anleger

Bitte mit vollem Vor- und Nachnamen